

Regionales Umsetzungskonzept

des Landkreises Kaiserslautern

gemäß Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11.02.2026

6 Anlagen

I. Vorspann

1. Rechtliche Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat im März 2025 über den Beschluss eines neuen Art. 143 h Grundgesetz (GG) dem Bund die Einrichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 500 Mrd. € ermöglicht. Nach Art. 143 h Abs. 2 GG stehen den Ländern 20 % dieser Summe, mithin 100 Mrd. € zu.

Im Oktober 2025 ist sodann das (Bundes-)Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) in Kraft getreten (**Anlage 1**). Demnach erhält Rheinland-Pfalz 4,8457 % des Länderanteils am o. g. Sondervermögen, also 4,8457 Mrd. €.

Das Bundesgesetz hat eine Konkretisierung in einer „*Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen*“ (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)) erfahren (**Anlage 2**). Die Verwaltungsvereinbarung enthält u. a. Konkretisierungen mit Blick auf förderfähige Investitionsvorhaben sowie die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Am 06.11.2025 wurde auf Landesebene eine „*Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens*“ veröffentlicht (**Anlage 3**). Diese Erklärung vertieft das Verständnis zur Umsetzung des Sondervermögens und dient zudem als Richtschnur, um die Abstimmung auf kommunaler Ebene zu erleichtern und betont die kommunale Verantwortung bei der Mittelverwendung mit der Konzentration auf strukturwirksame und nachhaltige Investitionen. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zu Investitionsschwerpunkten und zur Verteilung der Mittel im Landkreisbereich, dazu weiter unten.

Das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11.02.2026 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18.02.2026 veröffentlicht und ist am 19.02.2026 in Kraft getreten.

Das Sondervermögen wird demnach in eine Förderlinie Land (1,93828 Mrd. €) sowie in eine Förderlinie Kommunen (2,90742 Mrd. €) unterteilt, wobei die Förderlinie Kommunen durch Landesmittel um weitere 600 Mio. € auf 3,50742 Mrd. € aufgestockt wird. Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden landeseitig zu 90 % nach Einwohnerzahl sowie zu 10 % nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen/kreisangehöriger Raum in Form sog. Regionalbudgets aufgeteilt. Auf den Landkreis Kaiserslautern entfällt ein Regionalbudget in Höhe von 91.385.116 € (vgl. auch **Anlage 4**).

Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets ist die Erstellung regionaler Umsetzungskonzepte, die bezogen auf die Förderbereiche und Budgets im Landkreisbereich von den Kreistagen nach vorheriger Abstimmung insbesondere mit verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden zu beschließen sind. Ziel ist es, Investitionen strategisch zu bündeln, Prioritäten transparent festzulegen und eine möglichst starke und nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Regionen zu erreichen.

2. Investitionsbegriff

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie nach dem am 01.01.2025 begonnen und vor dem 31.12.2036 erstmals bewilligt und bis spätestens 31.12.2042 vollständig abgenommen wurden und vollständig abgeschlossen sind. Bis 31.12.2029 soll mindestens ein Drittel der Mittel des Gesamtvolumens gebunden sein.

Investitionen sind nach dem LGRP-Plan Maßnahmen, die der Schaffung, Verbesserung oder der Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Als Beispiele, was darunter zu verstehen ist, werden aufgeführt u. a. der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die Planung, Neu-, Aus-, Umbau und Sanierung baulicher Anlagen und der Erwerb beweglicher Sachen, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst sind. Darüber hinaus werden der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung digitaler Verfahren als Investitionen definiert. Förderfähig, wenn auch nur bis zur Höhe von 50 % der Gesamtmaßnahme, sind auch Begleit- und Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit der jeweiligen Investition. Dagegen nicht förderfähig sind Personal- und Verwaltungsausgaben, laufende Ausgaben sowie die Ablösung von Schulden. Programmdurchführungsausgaben sind förderfähig, sofern es um eine Digitalisierungsmaßnahme nach Maßgabe der oben erwähnten Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern handelt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 250.000 €. Ausnahmsweise 50.000 € Mindestinvestitionsvolumen gelten bei den erwähnten Programmdurchführungsausgaben.

Ein Unterschreiten der jeweiligen Mindestgrenze ist nur dann förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Maßnahmenbeginns nicht vorhersehbar war.

3. Förderquote und Ablauf

Das Landesgesetz kennt die Vollfinanzierung, die Kofinanzierung und die Kombiförderung von Investitionsmaßnahmen. Eine Förderung in Höhe von 100 % (Vollfinanzierung – einschließlich etwaiger Nachbewilligungen) der jeweiligen Maßnahme ist zulässig, sofern keine beihilferechtlichen Gründe entgegenstehen. Eine zulässige Kofinanzierung liegt vor, wenn EU, Bund oder sonstige Dritte die Maßnahme ebenfalls fördern und die jeweiligen Förderbedingungen dem nicht entgegenstehen. Nicht möglich ist dagegen die Kofinanzierung bei Förderprogrammen des Landes. Kombiförderung meint die Förderung voneinander abgrenzbarer und eigenständiger Maßnahmen, die allerdings einem einheitlichen Investitionsziel dienen. Es ist zulässig, dass in diesen Fällen das Sondervermögen sich auf die Förderung eingeständiger Maßnahmen beschränkt, während die weiteren Maßnahmen aus anderen Förderprogrammen unterstützt werden können.

4. Anforderungen an das regionale Umsetzungskonzept

Landkreise und kreisfreie Städte haben regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen, da diese eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets darstellen. Sie bilden die

strategische Grundlage für die Auswahl, Bündelung und Priorisierung der Investitionsmaßnahmen, die aus den jeweiligen Regionalbudgets finanziert werden sollen.

Dabei sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie auch die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen. Die Landkreise haben im Rahmen der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte zudem eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets insbesondere mit ihren kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren. Die regionalen Umsetzungskonzepte können fortgeschrieben werden.

Die Landkreise müssen bis 15.03.2026, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des LGRP-Plans (bis zum 18.08.2026) gegenüber der ADD darlegen, wie Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Anforderungen des demografischen Wandels im Rahmen der Erstellung des regionalen Umsetzungskonzeptes berücksichtigt werden bzw. worden sind. Darüber hinaus soll die Bewilligungsstelle u. a. über die inhaltlichen Schwerpunkte in dem Umsetzungskonzept informiert werden. Die Bewilligungsstelle wird den Landkreisen hierzu ein entsprechendes Muster zur Verfügung stellen.

5. Abstimmung mit dem kreisangehörigen Raum / Dokumentation der Abstimmung

Der Landkreis Kaiserslautern hat das vorliegende regionale Umsetzungskonzept mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt. So war das vorliegende Umsetzungskonzept Gegenstand der Bürgermeisterdienstbesprechungen vom 21.01.2026 und 23.04.2026. Gleichfalls wurden mit Schreiben vom 16.02.2026 die hauptamtlich geführten kommunalen Gebietskörperschaften um Stellungnahme gebeten. Die Verbandsgemeinden wurden dabei gebeten, ihre Stellungnahmen mit den Ortsgemeinden abzustimmen. Die eingegangenen Stellungnahmen aus dem kreisangehörigen Raum wurden in das regionale Umsetzungskonzept eingearbeitet.

In der **Anlage 5** sind zur Dokumentation des Abstimmungsprozesses die folgenden Unterlagen enthalten:

- das Protokoll der Bürgermeisterdienstbesprechungen vom 21.01.2026 und 23.04.2026,
- das Schreiben des Landkreises an die hauptamtlich geführten kreisangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften sowie
- die Stellungnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften.

II. Regionales Umsetzungskonzept im Einzelnen

1. Verhältnis regionales Umsetzungskonzept zu Bundes- und Landesvorgaben

Der Landkreis hat zu bestätigen, dass Anträge seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) auf Bewilligung von Mitteln aus der Förderlinie Kommunen dem regionalen Umsetzungskonzept entsprechen. Das regionale Umsetzungskonzept beruht auf den oben erwähnten Bundes- und Landesvorgaben und setzt diese um.

2. Investitionsschwerpunkte

Das Sondervermögen dient der dauerhaften Stärkung und zukunftsorientierten Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur in zentralen Zukunftsfeldern. Im Mittelpunkt stehen Investitionen in Infrastruktureinrichtungen für Bildung und Betreuung, Wissenschaft und Digitalisierung, der Ausbau einer leistungsfähigen und klimaverträglichen Verkehrs- und Energieinfrastruktur, die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die Benennung dieser Förderbereiche ist ausdrücklich nicht als abschließend zu verstehen.

Ziel der Investitionen ist es, die strukturellen und technologischen Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und zugleich klimaneutrale Entwicklung zu schaffen und die Leistungsfähigkeit der Kommunen langfristig zu sichern.

In dem unter Abschnitt I Tz. 1 genannten Letter of Intent (LoI) haben sich das Land und die Kommunalen Spitzenverbände auf inhaltliche Leitlinien zur Schwerpunktsetzung auf kommunaler Ebene verständigt. Dort wird insbesondere hervorgehoben, dass eine Konzentration auf wesentliche Investitionsschwerpunkte vorgesehen ist, die in den Bereichen Bildungs-, Betreuungs- und Verkehrsinfrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung und Mobilität liegen, Wachstumsimpulse setzen und zugleich dem Klimaschutz dienen sollen. Durch gezielte Investitionen unter anderem in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in Straßen, Brücken und den öffentlichen Personennahverkehr, in die kommunale Energie- und Wärmeversorgung sowie in eine zukunftsgerichtete Orts-, Stadt- und Wirtschaftsentwicklung sollen nachhaltige Zukunftschancen für alle Regionen geschaffen werden.

Im Landkreis Kaiserslautern ergeben sich vor diesem Hintergrund spezifische Herausforderungen und Anforderungen an die Schwerpunktsetzung im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Auf Grundlage der gesetzlichen Zielsetzungen des Sondervermögens, der im LoI formulierten Leitlinien sowie der örtlichen Rahmenbedingungen definiert der Landkreis nach Abstimmung insbesondere mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden für den Zeitraum der Programmlaufzeit folgende strategische Investitionsbereiche:

Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Sicherung, Modernisierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur im Landkreis Kaiserslautern. Hierzu zählen insbesondere Investitionen zur qualitativen Verbesserung, zur Anpassung an demografische Entwicklungen sowie zur nachhaltigen und energieeffizienten Ausgestaltung von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung sowie der schulischen Infrastruktur.

Auf örtlicher Ebene können Detailfragen wie beispielsweise besondere Bedarfe in einzelnen Stadtteilen, Kapazitätsanpassungen, energetische Anforderungen etc. berücksichtigt werden.

Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur

Stärkung einer leistungsfähigen, sicheren und zukunftsorientierten Mobilitäts- und Verkehrsinfrastruktur als Grundlage für Erreichbarkeit, wirtschaftliche Entwicklung und Klimaschutz. Der Investitionsbereich umfasst die Weiterentwicklung der Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur unter besonderer Berücksichtigung klimafreundlicher, ressourcenschonender und resilienter Lösungen.

Auf örtlicher Ebene können Detailfragen wie beispielsweise verkehrliche Engpässe, Bedeutung einzelner Verkehrsachsen, Verknüpfung mit regionalen Mobilitätskonzepten etc. berücksichtigt werden.

Energie, Klima und Bevölkerungsschutz

Ausbau und Modernisierung kommunaler Infrastrukturen zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes und der kommunalen Krisenfestigkeit. Der Schwerpunkt liegt auf Investitionen, die die Widerstandsfähigkeit im Landkreis Kaiserslautern gegenüber klimatischen, infrastrukturellen und sicherheitsrelevanten Herausforderungen nachhaltig erhöhen.

Auf örtlicher Ebene können Detailfragen wie beispielsweise zu klimatischen Risikolagen, bestehende Schutz- und Vorsorgestrukturen, besonderer Investitionsbedarf im Bereich Gefahrenabwehr (Feuerwachen, Feuerwehrgerätehäuser, Hochwasserschutz) etc. berücksichtigt werden.

Modernisierung der kommunalen Infrastruktur und Daseinsvorsorge

Erhalt, Ertüchtigung und Ausbau kommunaler Infrastruktur und Daseinsvorsorge, hier insbesondere Investitionen in die Attraktivität von Orts- und Stadtkernen und deren Klimawandelanpassung, in Barrierefreiheit, in die Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen, die Schaffung von Grünflächen, in Entsiegelungsprojekte oder in die Sanierung kommunaler Gebäudeinfrastruktur sowie Investitionen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen.

Auf örtlicher Ebene können Detailfragen wie beispielsweise zu bereits bestehenden Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeentwicklung berücksichtigt werden.

Die benannten Investitionsbereiche dienen als strategischer Rahmen für die weitere Planung und Priorisierung. Konkrete Einzelmaßnahmen werden aus diesen Bereichen in nachgelagerten Verfahren durch den Landkreis bzw. die kreisangehörigen Kommunen entwickelt; eine Festlegung einzelner Projekte oder Budgetzuweisungen ist mit dieser Schwerpunktsetzung nicht verbunden.

Das regionale Umsetzungskonzept dient somit als strategischer Orientierungsrahmen, der die Zielsetzungen des Sondervermögens auf kommunaler Ebene - hier auf Kreisebene - bündelt, Transparenz über die beabsichtigten Schwerpunktsetzungen schafft und zugleich die erforderliche Flexibilität für eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und zukunftsorientierte Umsetzung einzelner Investitionsmaßnahmen wahrt.

Soweit Förderanträge durch die kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage dieses Umsetzungskonzeptes gestellt werden, obliegt dem Landkreis die Prüfung und Erteilung der Bestätigung, dass die jeweilige Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach unter die Voraussetzungen zu subsumieren ist.

3. Verteilung der Investitionsmittel im Landkreis

Für die Verteilung des Regionalbudgets innerhalb des Landkreises soll nach der „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ ein Richtwert von einem Drittel (Landkreis) zu zwei Dritteln (kreisangehöriger Raum) gelten. Die Verteilung der Mittel im kreisangehörigen Raum erfolgt auf Grundlage der Einwohnerzahlen, die bereits bei der Ermittlung der Regionalbudgets zugrunde gelegt wurden. Durch Bezugnahme auf die „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ hat die Mittelverteilung im Landkreisbereich indirekt Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden (vgl. S. 34 und 39 der Gesetzesbegründung).

Für den Landkreis Kaiserslautern bedeutet dies konkret: Ein Drittel der Mittel verbleibt beim Landkreis. Weitere zwei Drittel werden auf Grundlage der Einwohnerzahlen zunächst auf die

hauptsächlich geführten kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen ergeben sich dabei nach EWOIS aus dem Schnitt der Einwohnerzahlen jeweils am 30.06.2023, 30.06.2024 und 30.06.2025. Dieser Drei-Jahres-Schnitt lag auch der Bildung der Regionalbudgets von Landkreisen und kreisfreien Städten zugrunde.

Dementsprechend werden die Mittel wie folgt auf die kommunalen Gebietskörperschaften wie folgt verteilt:

- Landkreis Kaiserslautern: 30.461.705,33 €
- Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit Ortsgemeinden: 6.069.099 €
- Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn mit Ortsgemeinden: 11.344.203 €
- Verbandsgemeinde Landstuhl mit Ortsgemeinden: 14.798.710 €
- Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg mit Ortsgemeinden: 10.719.020 €
- Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit Ortsgemeinden: 9.777.857 €
- Verbandsgemeinde Weilerbach mit Ortsgemeinden: 8.214.521 €

Es handelt sich dabei um Richtwerte. Anpassungen an dieser Aufteilung, um z. B. Vollfinanzierungen aus dem Sondervermögen zu ermöglichen, sind in geringem Umfang möglich.

Sofern z. B. eine Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden oder der Landkreis die zugeteilten Mittel nicht auszuschöpfen vermag, werden diese über eine Anpassung des Umsetzungskonzeptes zunächst auf der jeweiligen Ebene des Landkreises oder kreisangehörigen Raums neu verteilt. Sollte sich danach immer noch zeigen, dass eine Ausschöpfung nicht möglich ist, wird auch eine ebenenübergreifende Neuverteilung vorgenommen.

4. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Bei Anträgen von Zweckverbänden gemäß § 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat eine vorherige Abstimmung unter allen Beteiligten über die Aufteilung des Budgets zu erfolgen. Sofern bei nicht kreis- oder ebenenübergreifenden Zweckverbänden eine Verständigung nicht vorliegt, wird die Aufteilung auf die dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften anteilig nach der o. g. Einwohnerzahl vorgenommen.

5. Alternative Finanzierungsmodelle

Möglich sind auch alternative Finanzierungsmodelle in Zusammenarbeit mit Sparkassen oder privaten Partnern. Diese können insbesondere zu prüfen sein, sofern die Investitionen nicht nur dem Ausbau oder Erhalt der Infrastruktur bzw. der Klimaneutralität dienen, sondern darüber hinaus auch Rentabilitätsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

6. Berücksichtigung demografischer Veränderungen

Nach Vorgabe sowohl des LuKIFG als auch des LGRP-Plans hat der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu erfolgen. Ziel ist es, Investitionen auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die auch langfristig

bedarfsgerecht genutzt werden können und einen nachhaltigen Beitrag zur strukturellen Entwicklung leisten. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Sondervermögen auf eine Programmlaufzeit von zwölf Jahren angelegt ist und Investitionsmaßnahmen regelmäßig auf eine langfristige Nutzung ausgelegt sein müssen. Eine belastbare und zugleich abschließende Prognose der demografischen Entwicklung über diesen Zeitraum hinweg ist in vielen kommunalen Aufgabenbereichen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere die Schulentwicklungsplanung, die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung, die Unterbringung und Integration von Geflüchteten sowie die Entwicklung von Verkehrs- und Mobilitätsbedarfen. Vor diesem Hintergrund hat das Land gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden klargestellt, dass für die Berücksichtigung demografischer Aspekte fachlich nachvollziehbare Prognosen und Einschätzungen ausreichend sind.

Die Bedarfsangemessenheit der unter II.2 vom Landkreis Kaiserslautern dargelegten strategischen Investitionsbereiche sind zum Beispiel anhand der folgenden Prognosen und Einschätzungen prüfbar, wobei die Aufzählung der Prüf Aspekte nicht abschließend ist.

Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Aussagen zur Entwicklung von Kinderzahlen, Schülerzahlen und Betreuungsbedarfen auf Basis vorhandener oder fortzuschreibender Schulentwicklungsplanungen, Planungen der Jugendhilfe sowie unter Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen und Zuzügen (z. B. Wohnbauentwicklung, Zuwanderung), etc.

Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur

Qualitative Aussagen zu verkehrlichen Entwicklungen, Mobilitätsbedarfen und Erreichbarkeitsanforderungen, etwa in Bezug auf Pendlerströme, innerstädtische Verkehre oder die Bedeutung einzelner Verkehrsachsen, ohne eine abschließende quantitative Festlegung für den gesamten Programmlaufzeitraum.

Energie, Klima und Bevölkerungsschutz

Einschätzungen zu klimabedingten Risiken (z. B. Hitze, Starkregen, Hochwasser) sowie zur Entwicklung von Anforderungen an den Bevölkerungsschutz, die unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung eine langfristige infrastrukturelle Vorsorge erforderlich machen.

Modernisierung der kommunalen Infrastruktur und Daseinsvorsorge

Zuverlässigkeit der Versorgung (ÖPNV, Abfall etc.), Ausfallsicherheit und Krisenfestigkeit, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit öffentlicher Dienstleistungen, Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit, Grad der Digitalisierung, Datensicherheit und digitale Teilhabe, technologische Zukunftsoffenheit

Anzumerken ist, dass der LGRP-Plan dem demografischen Wandel bereits strukturell Rechnung trägt, indem für förderfähige Investitionsmaßnahmen - sowohl bewegliche als auch unbewegliche - bestimmte Mindestnutzungsdauern vorausgesetzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen eine nachhaltige Wirkung entfalten und über einen angemessenen Zeitraum zweckentsprechend genutzt werden können. Investitionen mit lediglich kurzfristigem Nutzen oder ohne hinreichende Perspektive einer dauerhaften Verwendung sind demnach bereits rechtlich ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Berücksichtigung demografischer Veränderungen im regionalen Umsetzungskonzept des Landkreises Kaiserslautern in einem verhältnismäßigen und praxistauglichen Umfang. Maßgeblich ist, dass die definierten Investitionsbereiche insgesamt geeignet sind, auf absehbare demografische und strukturelle Entwicklungen flexibel

zu reagieren, Mehrfachnutzungen zu ermöglichen und Anpassungspotenziale offen zu halten. Die konkrete Prüfung der Bedarfsangemessenheit einzelner Maßnahmen erfolgt in den jeweils nachgelagerten Entscheidungs- und Antragsverfahren in Eigenverantwortung von Landkreis bzw. kreisangehörigen Kommunen unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Erkenntnisstands.

Im Antrag ist zudem eine Selbstverpflichtung der Kommunen vorzunehmen, dass das jeweilige Investitionsvorhaben der maßgebenden Zweckbindungsfrist nach der Landeshaushaltsordnung / der Landesvorgabe unterliegt. Die Selbstverpflichtung bestätigt, dass die Investition unabhängig von demografischen Veränderungen erfolgt.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Mittel aus dem Sondervermögen vorausschauend, wirtschaftlich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben nach dem LGRP-Plan eingesetzt werden, ohne die kommunale Handlungsfähigkeit durch übermäßig starre oder spekulative Planungsannahmen einzuschränken.

7. Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Das Sondervermögen dient der Stärkung zentraler Infrastrukturen, der Modernisierung staatlicher Handlungsfähigkeit sowie der Sicherung langfristiger Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. Bei der Auswahl der Investitionsvorhaben sind insbesondere auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen (**Anlage 6**). Schlüsselindikatoren, die eine Zielerreichung messen sollen, liegen u. a. in der Begrenzung der Armut, einem längeren gesunden Leben, der Erhaltung einer gesunden Umwelt, der kontinuierlichen Verbesserung von Bildung und Qualifikation, der Ressourcenschonung, der Schaffung guter Investitionsbedingungen, dem Ausbau der Mobilität bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt.

Für den Landkreis Kaiserslautern bedeutet dies eine besondere Verantwortung: Die zusätzlichen Investitionsmittel sind gezielt, generationengerecht und nachhaltig einzusetzen. Sie dürfen nicht lediglich konsumtive Effekte entfalten, sondern müssen strukturelle Transformationen ermöglichen. Ziel ist es, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen und gleichzeitig die finanzielle Stabilität der Kommunen langfristig zu sichern.

Die strategische Ausrichtung der Investitionen orientiert sich dabei an den Leitlinien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie an den Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Nachhaltigkeit wird als integrierter Ansatz verstanden, der Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Innovationskraft und generationengerechte Finanzpolitik miteinander verbindet.

Vor diesem Hintergrund definiert der Landkreis Kaiserslautern in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen folgende prioritäre Investitionsbereiche, die sowohl den Transformationszielen der DNS als auch den Anforderungen an eine wirksame Nutzung des Sondervermögens entsprechen (vgl. II.2 Investitionsschwerpunkte im Regionalen Umsetzungskonzept)

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur
- Mobilität, Verkehr und klimafreundliche Infrastruktur
- Energie, Klima und Bevölkerungsschutz
- Modernisierung der kommunalen Infrastruktur und Daseinsvorsorge

Die gezielte Nutzung der Mittel aus dem Sondervermögen ermöglicht es notwendige Transformationsprozesse zu beschleunigen und strukturell abzusichern. Die oben genannten

Investitionsbereiche des regionalen Entwicklungskonzeptes der Kreisverwaltung Kaiserslautern bilden gemeinsam ein integriertes kommunales Transformationsprogramm und bedingen Synergieeffekte.

Sie verbinden Klimaneutralität sowie Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit sowie Teilhabe, wirtschaftliche Innovations- bzw. Wettbewerbsfähigkeit, generationengerechte Finanzpolitik, schaffen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung einer lebenswerten, resilienten, nachhaltigen Gesellschaft und leisten damit einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf kommunaler Ebene.

8. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Antragstellung

- hierzu ist das Land noch in Abstimmung mit dem Bund –

9. Zeitliche Dauer des regionalen Umsetzungskonzeptes

Das regionale Umsetzungskonzept wird über die Dauer der Laufzeit des Gesetzes beschlossen. Eine Evaluation mit einer daraus resultierenden Fortschreibung soll im Jahr nach der nächsten Kommunalwahl, also 2030, erfolgen, sofern keine besonderen Umstände eine vorherige Evaluation erforderlich machen. Die Evaluation ist durch die Kreisverwaltung in Abstimmung mit den Verwaltungen der Verbandsgemeinden im Landkreis vorzunehmen. Nach den Vorgaben des Landes können regionale Umsetzungskonzepte fortgeschrieben werden, daher bleiben vorherige Anpassungen davon unbeschadet jederzeit möglich.

Der Beschluss und auch die Änderung bzw. Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes erfolgt (nach Abstimmung mit dem kreisangehörigen Kommunen) durch den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern.



GStB

**Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz**

Kreisgruppe
Kaiserslautern

GStB - Kaiserslautern, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-
Miesenbach

Ramstein-Miesenbach, den 04.02.2026

Niederschrift

über die Besprechung der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Kreisgruppe Kaiserslautern des Gemeinde- und Städtebundes Rhein- land-Pfalz am 21.01.2026 im kleinen Sitzungssaal Verbandsgemeinde- verwaltung Landstuhl

Anwesend:

Herr Bürgermeister Ralf Hechler als Vorsitzender
Herr Landrat Ralf Leßmeister
Frau Bürgermeisterin Silke Brunck
Herr Bürgermeister Christian Hirsch
Herr Bürgermeister Ralf Schwarm
Herr Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt
Frau Erste Beigeordnete Nicole Meier
Frau Erste Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt
Herr Jan Schneider

VG Ramstein-Miesenbach
Kreisverwaltung Kaiserslautern
VG Enkenbach-Alsenborn
VG Bruchmühlbach-Miesau
VG Weilerbach
VG Landstuhl
VG Landstuhl
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Entschuldigt:

Herr Bürgermeister Harald Westrich
Herr Kreisbeigeordneter Peter Schmidt
Herr Kreisbeigeordneter Dr. Walter Altherr

VG Otterbach-Otterberg
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Schriftführerin:

Frau Birgit Holzhauser

VG Ramstein-Miesenbach

Beginn: 10.05 Uhr

Ende: 11.45 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Übergabe der Verwaltungsvereinbarungen Cybersicherheit
3. Öffentlich-rechtliche Namensänderung
4. Sachstand E-Rechnung
5. Umgang mit abgestellten Fahrzeugen verzogener US-Soldaten im öffentlichen Verkehrsraum
6. Sondervermögen (LGRP-Plan)
7. Verschiedenes und Terminierung der nächsten Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Ralf Hechler, eröffnet um 10.05 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden und wünscht allen ein gutes neues Jahr 2026. Für Frau Heß-Schmidt ist es die letzte Sitzung der Kreisgruppe Gemeinde- und Städtebund. Ihr Nachfolger Jan Schneider ist heute ebenfalls anwesend.

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde. Einwände zur heutigen Tagesordnung werden nicht erhoben.

2. Übergabe der Verwaltungsvereinbarungen Cybersicherheit

Die Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Enkenbach-Alsenborn, Landstuhl, Ramstein-Miesenbach sowie Weilerbach haben eine Verwaltungsvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Cybersicherheit geschlossen. Förderbescheidübergabe war bereits am 19.12.2025 in Mainz. Das Projekt wird mit 321.441,61 € gefördert. Die von allen Bürgermeistern unterzeichnete Vereinbarung wird in der heutigen Sitzung an alle betroffenen Verbandsgemeinden übergeben und ein Pressefoto gemacht.

3. Öffentlich-rechtliche Namensänderung

Bürgermeister Ralf Schwarm führt aus, dass die Verbandsgemeinde Weilerbach für einige Verbandsgemeinden die Öffentlich-rechtliche Namensänderung mit bearbeitet. Dies wurde seit 01.01.2018 im Rahmen einer Zweckvereinbarung so geregelt, da durch die Verwaltungsreform die Zuständigkeit von der Kreisverwaltung auf die Verbandsgemeinden übertragen wurde. Die Öffentlich-rechtliche Namensänderung macht eine Menge Arbeit. Es kommen viele Anfragen, welche nicht Angelegenheit der vorgenannten Namensänderung sind. Dies müsste bei den anderen Verbandsgemeinden besser vorgefiltert und kommuniziert werden, so dass sich bei der Verbandsgemeinde Weilerbach der Aufwand reduziert, da die Besetzung im Standesamt aufgrund eines langzeiterkrankten Mitarbeiters aktuell es fast nicht möglich macht, diesen Mehraufwand zu kompensieren und deshalb im Raum steht, dass dies in Zukunft nicht mehr durch das Standesamt der Verbandsgemeinde Weilerbach bearbeitet werden kann.

4. Sachstand E-Rechnung

Bei den Verbandsgemeinden liegt der Anteil der E-Rechnung zwischen 30 und 40 %. Es wird immer weiter informiert, ob auf der Homepage oder im Amtsblatt, das eine E-Rechnung verpflichtend ist, in der Hoffnung, dass der Anteil der E-Rechnung stetig steigt. Im Regelfall nehmen die Verbandsgemeinden nach wie vor die Rechnungen im pdf-Format an.

5. Umgang mit abgestellten Fahrzeugen verzogener US-Soldaten im öffentlichen Verkehrsraum

Die Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Landstuhl, Frau Nicole Meier, führt aus, dass noch im letzten Jahr die Base die erforderlichen Abschleppmaßnahmen für die abgestellten Fahrzeuge verzogener US-Soldaten vorgenommen bzw. beauftragt hat. Mittlerweile ist dies eingestellt worden und es stehen bereits 2 Fahrzeuge auf dem Bauhof der Verbandsgemeinde. Herr Da Costa vom Verbindungsbüro hat versprochen, sich um diese Angelegenheit zu kümmern. Sollte die Verbandsgemeinden die Abschleppunternehmen beauftragen, bleibt die Verwaltung auf den Kosten sitzen.

Bürgermeister Hechler erläutert hierzu, dass von der Airbase ein Autorecyclingprogramm für die Autos von US-Amerikanern ins Leben gerufen wurde. Der Flyer, der über das Programm informiert, ist als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

6. Sondervermögen (LGRP-Plan)

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Punkt Herr Thomas Lauer, Kämmerer des Landkreises Kaiserslautern.

Dieses Thema wird bewusst in dieser Runde aufgegriffen, da der Kreis sich mit den Verbandsgemeinden zusammensetzt, um das Umsetzungskonzept, welches dem Land vorgelegt werden muss, zu gestalten.

Herr Lauer erläutert anhand einer Präsentation (Anlage 2) Hintergründe und Zielsetzung des Sondervermögens und wie die Investitionsoffensive gestaltet werden kann. Es ist jetzt die Aufgabe, das regionale Umsetzungskonzept mit den Verbandsgemeinden zu planen. Der Landrat, Herr Ralf Leßmeister bittet die Verbandsgemeinden, Maßnahmenschwerpunkte zu benennen. Die administrative Zusammenarbeit liegt beim Kreis in der Kommunalaufsicht.

7. Verschiedenes und Terminierung der nächsten Sitzung

- Dr. Peter Degenhardt plant den beiden Schiedsmännern der Verbandsgemeinde Landstuhl, die in 2 Bezirken tätig sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen, da der Bürokratieaufwand so vermindert werden kann. In einigen Kommunen in Rheinland-Pfalz wird dies bereits so praktiziert.

- Der digitale Bauantrag bereitet nach wie vor Probleme. Landrat Ralf Leßmeister bittet darum, sämtliche Programmupdates direkt aufzuspielen, da ansonsten die Verfahren nicht übermittelt werden können.
- Bürgermeisterin Silke Brunck bemängelt die Bescheide des Kreises für die Kita, da statt dem Trägeranteil i.H.v. 10 % generell 15,3 % angefordert werden. Dies wird in der nächsten Sitzung nochmal erläutert.
- Die Prüfung des Kassenprogrammes KIS, welches fast von allen Kommunen verwendet wird, verursacht hohe Kosten. Herr Laufer hofft, dass die Prüfung nur einmal erforderlich ist, dann halten sich die Kosten im Rahmen.

Der Termin für die nächste Sitzung wurde auf Mittwoch, 11.03.2026, um 10.00 Uhr, in Weierbach festgelegt.



Ralf Hechler
Vorsitzender



Birgit Holzhauser
Schriftführerin

TOP 6 Regionales Umsetzungskonzept Sondervermögen

Mit dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) sowie dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) wurde die rechtliche Grundlage für den Abbau des Investitionsstaus bei Ländern und Kommunen geschaffen. Die Ziele der Investitionsoffensive sind die Schaffung einer zukunftsfähigen Infrastruktur, die Schaffung eines „echten Modernisierungsschubs“ sowie eine spürbare und nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen.

Gemäß § 29 Abs. 4 LGRP-Plan haben die Landkreise und kreisfreien Städte **regionale Umsetzungskonzepte** zu erstellen. Regionale Umsetzungskonzepte bilden die strategische Grundlage für den Einsatz der Regionalbudgets im Rahmen des LGRP-Plans. Sie stellen sicher, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zielgerichtet, bedarfsorientiert und nachhaltig verwendet werden und sind zentrale Voraussetzung für die Antragstellung. Die Erstellung einer Maßnahmenliste ist nicht erforderlich.

Herr Harald Laborenz, Abteilungsleiter 2, gibt hierzu einen chronologischen Überblick über den bisherigen Sachstand und erläutert die weiteren Schritte.

Im Rahmen der Erstellung haben die Landkreise eine Abstimmung über die Verwendung der jeweiligen Regionalbudgets mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden durchzuführen. Eine abschließende Rückmeldung/Stellungnahme aller Verbandsgemeinden steht hier noch aus.

Nach Erhalt der Stellungnahmen erstellt der Landkreis das Gesamtkonzept. Dieses soll voraussichtlich in der Sitzung am 15.06.2026 im Kreistag beschlossen werden.

Die ADD als Bewilligungsstelle ist dann bis zum 19.08.2026 darüber zu unterrichten, wie der Landkreis Kaiserslautern die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den demografischen Wandel bei der Erstellung der regionalen Umsetzungskonzepte berücksichtigt. Darüber hinaus soll die Bewilligungsstelle u.a. über die inhaltlichen Schwerpunkte in den Umsetzungskonzepten informiert werden.

Für die Unterrichtung über die regionalen Umsetzungskonzepte steht den Landkreisen ein entsprechendes Muster zum Abruf zur Verfügung.

Dieses Muster soll auch den Verbandsgemeinden zeitnah weitergeleitet werden.

Zu der in der Besprechung aufgeworfenen Fragestellung über das Bewilligungs- bzw. Zuwendungsverfahren finden sich Regelungen in § 30 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur" (LGRP-Plan). Darüber hinaus soll Näheres zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden (§ 33 LGRP-Plan).

Es ist davon auszugehen, dass die Mittel von den Antragstellern (Landkreise oder Verbandsgemeinden) direkt bei der Bewilligungsstelle ADD (nach Verwendung) beantragt und abgerufen werden. Laut Erläuterung zum Gesetzesentwurf zu § 30 Abs. 3 LGRP-Plan erfolgt die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens, insbesondere die Vornahme einzelner Mittelabrufe für die jeweiligen Maßnahmen, die anschließenden Mittelauszahlungen sowie die Erbringung des Verwendungsnachweises im direkten Verhältnis zwischen der Bewilligungsstelle (ADD) und dem jeweiligen kommunalen Maßnahmenträger.

Zur Sicherstellung einer geordneten Liquiditätsplanung sollen die Verbandsgemeinden dem Landkreis mitteilen, wie die Zeitplanung für die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen aussieht.

Weitere Informationen zum Rheinland-Pfalz Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur unter

<http://www.rlp-plan.rlp.de>

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

An
die hauptamtliche Bürgermeisterin
und hauptamtlichen Bürgermeister
im Landkreis Kaiserslautern

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 2/HL/1182	Auskunft erteilt Herr Laborenz	Telefon 0631/7105-387 Fax 0631/7105-474 E-Mail: harald.laborenz@kaiserslautern-kreis.de	Zimmer 124 Verwaltungsgebäude Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	Datum 16.02.2026
---	---	--	--	---	----------------------------

Vollzug des Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzes (LuKIFG) sowie des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan);

Aufstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Herren Bürgermeister,

mit dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzes (LuKIFG) sowie dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) wurde die rechtliche Grundlage für den Abbau des Investitionsstaus bei Ländern und Kommunen geschaffen. Die Ziele der Investitionsoffensive sind die Schaffung einer zukunftsfähigen Infrastruktur, die Schaffung eines „echten Modernisierungsschubs“ sowie eine spürbare und nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen.

Im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl am 21.01.2026 hat Ihnen unser Landrat anhand einer Präsentation bereits einen Überblick über die Förderbedingungen vermittelt.

Gemäß § 29 Abs. 4 LGRP-Plan haben die Landkreise und kreisfreien Städte regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen. Dabei sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie auch die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen. Bei der Erstellung des regionalen Umsetzungskonzeptes hat der Landkreis die Verwendung seines Regionalbudgets insbesondere mit den hauptamtlich geführten kreisangehörigen Kommunen abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren.

20260216_AS_VG_Regionales_Umsetzungskonzept_LK_KL.docx

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr 08.00 - 12.00 +
13.30 - 16.00 Uhr
Bürgercenter und Zulassungen zusätzlich
Mo + Di 13.30 - 16.00 Uhr
Do 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

Für die Verteilung des Regionalbudgets innerhalb des Landkreises Kaiserslautern soll nach der „Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ ein Richtwert von einem Drittel (Landkreis) zu zwei Dritteln (kreisangehöriger Raum) gelten.

Dementsprechend würden sich die Mittel gemäß der beigefügten Tabelle auf die kommunalen Gebietskörperschaften verteilen. Es handelt sich dabei um Richtwerte. Dies bedeutet, dass Anpassungen an dieser Aufteilung zumindest in geringem Umfang möglich sein sollen, um z. B. Vollfinanzierungen aus dem Sondervermögen zu ermöglichen.

Wir bitten um Stellungnahme und um Mitteilung, in welchen Investitionsschwerpunkten und mit welchen Maßnahmen die Fördermittel in Ihrer Verbandsgemeinde eingesetzt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme 250.000 € beträgt. Für so genannte Programmdurchführungsausgaben gilt ausnahmsweise ein Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 €. Es wird empfohlen, Ihre Stellungnahme mit den Ortsgemeinden abzustimmen.

Nach Vorgabe sowohl des LuKIFG als auch des LGRP-Plans hat der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu erfolgen. Außerdem haben die Investitionsvorhaben auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu beachten. In Ihrer Stellungnahme ist der Einfluss der vorgesehenen Investitionen auf diese Faktoren daher entsprechend zu erläutern.

Das regionale Umsetzungskonzept ist bis zum 15.03.2026, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des LGRP-Plans zu beschließen. Am 29.01.2026 hat der Landtag das Landesgesetz beschlossen. Dies erfordert u. E., dass spätestens im Juni 2026 ein Regionalkonzept zumindest in Form einer Basisversion vorhanden sein muss.

Aufgrund der terminlichen Vorgaben des Landes erwarten wir Ihre Stellungnahme **bis spätestens 15.04.2026.**

Nach Erhalt der Stellungnahmen aller Verbandsgemeinden erstellt die Kreisverwaltung das Gesamtkonzept für den Landkreis Kaiserslautern, das vom Kreistag voraussichtlich in der Sitzung im Juni 2026 beschlossen werden soll. Vor der endgültigen Beschlussfassung im Kreistag erhalten die Verbandsgemeinden Gelegenheit, zum Entwurf des regionalen Umsetzungskonzeptes abschließend Stellung zu nehmen bzw. diesem zuzustimmen.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass gemäß § 33 LGRP-Plan eine Rechtsverordnung erlassen wird, die nähere Regelungen zum Antragsverfahren, zu Mitwirkungs- bzw. Berichtspflichten, zum Zusammenwirken von Förderprogramm etc. beinhalten soll. Auch die Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 29.01.2026 führt an, dass gezielte Informations- und Beratungsangebote des Landes noch aufgebaut werden.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Abteilungsleiter der Kommunalaufsicht, Herr Harald Laborenz, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Leßmeister
(Landrat)



DIE BÜRGERMEISTERIN DER VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENBORN

Herrn
Landrat
Ralf Leßmeister
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Hauptstraße 18, 67677 Enkenbach-Alsenborn	
Telefon-Nr. 0 63 03 / 9 13 – 1 52	Telefax-Nr. 0 63 03 / 9 13 – 1 80
E-Mail-Adresse: silke.brunck@enkenbach-alsenborn.de	
Internet-Adresse: http://www.enkenbach-alsenborn.de	
Enkenbach-Alsenborn, 18.05.2026	

**Vollzug des Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzes (LuKIFG) sowie des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan);
Aufstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern**

Sehr geehrte Herr Landrat Leßmeister,

in Ihrem Schreiben vom 16.02.2026 haben Sie die Verbandsgemeinden um Stellungnahme und um Mitteilung gebeten, in welchen Investitionsschwerpunkten und mit welchen Maßnahmen die Fördermittel in den Verbandsgemeinden eingesetzt werden. Dazu können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt Folgendes mitteilen:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat am 26.03.2026 lediglich den Beschluss gefasst, dass die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beabsichtigt, die ihr zufließenden Fördermittel zunächst für Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz und aus dem Bereich Gebäudesanierung von öffentlichen Gebäuden zu verwenden.

Bei diesen Bauvorhaben werden die Vorgaben des Förderprogrammes hinsichtlich der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Demographischen Wandel berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat berät aktuell zudem in welcher Höhe die Fördergelder an die Ortsgemeinden weitergeleitet werden.

Eine endgültige Festlegung der Bauvorhaben wird erst erfolgen, sobald die Rechtsverordnung zu dem genannten Förderprogramm vorliegt und zudem feststeht, welche Beträge an die Ortsgemeinden weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Silke Brunck)
Bürgermeisterin



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG LANDSTUHL

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl | Kaiserstr. 49 | 66849 Landstuhl

Kreisverwaltung Kaiserslautern
z. Hd. Herrn Laborenz
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. - 8. APR. 2026					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.		FB/AB		

Verbandsangehörige Gemeinden:

Sickingenstadt Landstuhl, Bann, Hauptstuhl,
Kindsbach, Krickenbach, Linden, Mittelbrunn,
Oberarnbach, Queidersbach, Schopp,
Stelzenberg, Trippstadt

Kontakt: Telefon: 06371/8 30
Telefax: 06371/8 31 01
E-Mail: vg@landstuhl.de
Internet: www.landstuhl.de

Öffnungszeiten Rathaus, Einwohnermeldeamt & Werke:	Alte Rentei & Sozialverwaltung:
Mo - Mi 08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	Mo - Mi 08.30 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr	Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.30 - 12.00 Uhr	Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Unser Zeichen / Schreiben:
4/W
Ihr Zeichen / Schreiben:

Bearbeiter/in:
Herr Heiko Westrich
Zimmer-Nr.: 213 (im Rathaus, Kaiserstr. 49)

Telefon: 06371/83-140
Telefax: 06371/83-101
Mail: heiko.westrich@landstuhl.de
Datum: 26.03.2026

Sondervermögen Rheinland-Pfalz - „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima u. Infrastruktur“ (LGRP-Plan);
Aufstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern, Ihr Schreiben vom 16.02.2026, Az.: 2/HL/1182;
Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landstuhl über die von ihr geplante Mittelverwendung bzw. die vorgesehenen Investitionsschwerpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir mit, dass die Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat Landstuhl in seiner Sitzung am 12.03.2026 zur Beratung und nachfolgend dargelegten Beschlussfassung vorgelegen hat:

Die Verbandsgemeinde Landstuhl beabsichtigt, die ihr zufließenden Fördermittel in Höhe von rund 14,8 Mio. € zunächst für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- > Grundsanierung oder Neubau der Heidenfels-Grundschule Kindsbach
- > Neubau der Feuerwache Hauptstuhl
- > Erweiterung der Grundschule Schopp
- > Erweiterung der Grundschule In der Au Landstuhl
- > Dachsanierung der Mehrzweckhalle Queidersbach

Darüber hinaus beabsichtigt die VG Landstuhl auch, einen Teil der Fördermittel aus dem Sondervermögen an die Ortsgemeinden/die Stadt Landstuhl weiterzuleiten. Über die genaue Höhe wird der Verbandsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Ein Auszug aus der Sitzungsniederschrift ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Bankverbindungen:

Sparkasse Kaiserslautern | IBAN: DE94 540 502 20 0000 0000 83 | BIC: MALADE51KLK
Volksbank Kaiserslautern eG | IBAN: DE18 540 900 00 0081 1400 06 | BIC: GENODE61KL1

Entsprechend dem Informationsschreiben des Staatsministeriums der Finanzen Rp (02/2026), in dem es wörtlich heißt:

„Die regionalen Umsetzungskonzepte können über die gesamte Laufzeit des Sondervermögens fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. So bleibt Spielraum, um flexibel auf neue Bedarfe zu reagieren und Schwerpunkte anzupassen“,

behält sich die Verbandsgemeinde Landstuhl ausdrücklich vor, die vorgesehenen Investitionsschwerpunkte sowie ihre geplante Mittelverwendung über die Dauer des 12-jährigen Förderzeitraums bedarfsgerecht fortzuschreiben und adäquat anzupassen.

Nach Vorgaben sowohl des Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzes (LuKIFG) als auch des Sondervermögens Rheinland-Pfalz (Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima u. Infrastruktur - LGRP-Plan) hat der Einsatz der Mittel unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu erfolgen. Außerdem haben die Investitionsvorhaben auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu beachten.

Die seitens der VG Landstuhl vorgesehenen und beschlossenen Investitionsschwerpunkte sehen insbesondere Maßnahmen im Bereich der energetischen Grundsanierung bzw. dem energieeffizienten Ersatzneubau sowie der Errichtung von energetisch effizienten Erweiterungsbauten von und an Grundschulen an drei nachhaltig im Sinne des demografischen Wandels gesicherten Schulstandorten vor. Das entspricht exakt den Zielen 4 (hochwertige Bildung, Zugang zu moderner Bildungsinfrastruktur, insbesondere Ausbau von Kitas und Schulen) und 7 (mit energieeffizienten Gebäuden) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Gleiches gilt für die vorgesehene Dachsanierung der Mehrzweckhalle Queidersbach, die u. a. überwiegend für den Schulsport der benachbarten Grund- und Realschule plus Queidersbach genutzt wird und die selbstverständlich unter Beachtung hochwertiger energetischer Vorgaben erfolgt. Darüber hinaus ist die Mehrzweckhalle unentbehrlicher Veranstaltungsraum der Ortsgemeinde Queidersbach und dient somit der nachhaltigen Siedlungsentwicklung und -erhaltung.

Auch der Ersatzneubau der überalterten und wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll sanierbaren Feuerwache Hauptstuhl ist als kommunale Einrichtung des Brandschutzes unabdingbar für die notwendige Daseinsfürsorge sowie die Entwicklung/Erhaltung der nachhaltigen Dorfstruktur.

Es wird zugesichert, dass sowohl bei der Fortschreibung/Anpassung der Investitionsschwerpunkte der VG Landstuhl, aber auch im Falle der Weitergabe von Finanzmitteln an die Ortsgemeinden, diese rechtlichen Vorgaben bei der notwendigen Projektauswahl vollumfänglich beachtet werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Heiko Westrich)
Leiter der Abteilung 4 – Bauen und Umwelt

AUSZUG

aus der Niederschrift
über die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde
Landstuhl am 12.03.2026

öffentlich

zu TOP 3 **Sondervermögen Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan); Aufstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes für den Landkreis KL; Stellungnahme der VG Landstuhl zum geplanten Einsatz der ihr zufließenden Zuwendungsmittel**
Vorlage: VG/420/2026

Sachverhalt:

Mit dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetz (LuKIFG) sowie dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) wurde die rechtliche Grundlage für den Abbau des Investitionsstaus bei Ländern und Kommunen geschaffen. Die Ziele der Investitionsoffensive sind die Schaffung einer zukunftsfähigen Infrastruktur, die Schaffung eines „echten Modernisierungsschubs“ sowie eine spürbare und nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen.

Im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung in der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl am 21.01.2026 hat Herr Landrat Leßmeister einen Überblick über die Förderbedingungen vermittelt. Für das Programm ist eine Laufzeit von 12 Jahren vorgesehen.

Gemäß § 29 Abs. 4 LGRP-Plan haben die Landkreise und kreisfreien Städte regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen. Dabei sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie auch die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen.

Für die Verteilung des Regionalbudgets innerhalb des Landkreises Kaiserslautern soll nach der „Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ ein Richtwert von einem Drittel (Landkreis) zu zwei Dritteln (kreisangehöriger Raum) gelten.

Auf dieser Basis entfallen auf die Verbandsgemeinde Landstuhl nach derzeitigem Stand in etwa 14,8 Mio. €, wobei noch Anpassungen zumindest in geringem Umfang möglich sind, um z. B. Vollfinanzierungen aus dem Sondervermögen zu ermöglichen.

Unter Fristsetzung bis zum **15.04.2026** hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern alle Verbandsgemeinden um die notwendige Stellungnahme und Rückmeldung gebeten, in welchen Investitionsschwerpunkten und mit welchen Maßnahmen die Fördermittel eingesetzt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass das Mindestinvestitionsvolumen je Maßnahme 250.000 € beträgt.

Nach Vorgabe sowohl des LuKIFG als auch des LGRP-Plans hat der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu erfolgen. Außerdem haben die Investitionsvorhaben auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu beachten. In der Stellungnahme ist daher auch der Einfluss der vorgesehenen

Investitionen auf diese Faktoren entsprechend zu erläutern.

Nach Erhalt der Stellungnahmen aller Verbandsgemeinden erstellt die Kreisverwaltung das Gesamtkonzept für den Landkreis Kaiserslautern, das vom Kreistag voraussichtlich in der Sitzung im Juni 2026 beschlossen werden soll. Vor der endgültigen Beschlussfassung im Kreistag erhalten die Verbandsgemeinden Gelegenheit, zum Entwurf des regionalen Um-setzungskonzeptes abschließend Stellung zu nehmen bzw. diesem zuzustimmen.

Herr Bürgermeister Dr. Degenhardt empfiehlt in Übereinstimmung mit Frau 1. BO Meier dem Verbandsgemeinderat wie folgt zu beschließen:

Die Verbandsgemeinde Landstuhl beabsichtigt, die ihr zufließenden Fördermittel in Höhe von rund 14,8 Mio € zunächst für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- > Grundsanierung oder Neubau der Heidenfels-Grundschule Kindsbach
- > Neubau der Feuerwache Hauptstuhl
- > Erweiterung der Grundschule Schopp
- > Erweiterung der Grundschule In der Au Landstuhl
- > Dachsanierung der Mehrzweckhalle Queidersbach

Darüber hinaus beabsichtigt die VG Landstuhl auch, einen Teil der Fördermittel aus dem Sondervermögen an die Ortsgemeinden/die Stadt Landstuhl weiterzuleiten. Über die genaue Höhe wird der Verbandsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Im entsprechenden Informationsschreiben des Staatsministeriums der Finanzen Rp (02/2026) heißt es wörtlich:

„Die regionalen Umsetzungskonzepte können über die gesamte Laufzeit des Sondervermö-gens fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. So bleibt Spielraum, um flexibel auf neue Bedarfe zu reagieren und Schwerpunkte anzupassen.“

Das macht aus unserer Sicht deutlich, dass der jetzige Beschluss nicht in Stein gemeißelt ist und bei Bedarf jederzeit Anpassungen vorgenommen werden können!

Der Vorsitzende wird in der Sitzung berichten.

Beschlussvorschlag:

- 1.) *Der Hauptausschuss möge über die Angelegenheit beraten und einen Empfehlungsbeschluss fassen.*
- 2) *Der Verbandsgemeinderat möge auf Basis des Empfehlungsbeschlusses einen finalen Beschluss, wie folgt vorgeschlagen, fassen:*

Die Verbandsgemeinde Landstuhl beabsichtigt, die ihr zufließenden Fördermittel in Höhe von rund 14,8 Mio. € zunächst für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- > Grundsanierung oder Neubau der Heidenfels-Grundschule Kindsbach
- > Neubau der Feuerwache Hauptstuhl
- > Erweiterung der Grundschule Schopp
- > Erweiterung der Grundschule In der Au Landstuhl
- > Dachsanierung der Mehrzweckhalle Queidersbach

Darüber hinaus beabsichtigt die VG Landstuhl auch, einen Teil der Fördermittel aus dem Sondervermögen an die Ortsgemeinden/die Stadt Landstuhl

weiterzuleiten. Über die genaue Höhe wird der Verbandsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Die Verbandsgemeinde Landstuhl beabsichtigt, wie vom Hauptausschuss in der Sitzung am 05.03.2026 vorgeschlagen, die ihr zufließenden Fördermittel in Höhe von rund 14,8 Mio. € zunächst für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- > Grundsanierung oder Neubau der Heidenfels-Grundschule Kindsbach
- > Neubau der Feuerwache Hauptstuhl
- > Erweiterung der Grundschule Schopp
- > Erweiterung der Grundschule In der Au Landstuhl
- > Dachsanierung der Mehrzweckhalle Queidersbach

Darüber hinaus beabsichtigt die VG Landstuhl auch, einen Teil der Fördermittel aus dem Sondervermögen an die Ortsgemeinden/die Stadt Landstuhl weiterzuleiten. Über die genaue Höhe wird der Verbandsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 31 Nein 0 Enth. 0
Befangen 0**

Der Vorsitzende:

Dr. Peter Degenhardt



VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU

Verbandsgemeindeverwaltung, Am Rathaus 2, 66892 Bruchmühlbach-Miesau

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kommunalaufsicht
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

L	I	II	III	IV	V
KREISVERWALTUNG					
Eing. 21. APR. 2026					
KAISERSLAUTERN					
1	Abt.		FB/AB		

Verbandsgemeindeverwaltung
Am Rathaus 2
66892 Bruchmühlbach-Miesau
www.bruchmuehlbach-miesau.de

Sachbearbeitung
David Lujan
Telefon (06372) 922-0308
Telefax (06372) 922-2990
E-Mail david.lujan@vgbm.de

Sie erreichen uns
Montag bis Mittwoch und Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung.

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
16.02.2026, 2/HL/1182

Unser Zeichen
II/2.2/Lu

Datum
13.4.2026 26 Bruchmühlbach-Miesau

Vollzug des Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzes (LuKIFG) sowie des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan); Aufstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern

Hier: Stellungnahme und Mitteilung über Investitionsschwerpunkte der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewünscht teilen wir Ihnen die geplanten Maßnahmen/Investitionsschwerpunkte der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau mit. Das Konzept wurde, mit Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 16.04.2026, so beschlossen. In Abstimmung mit den Ortsgemeinden beabsichtigt die Verbandsgemeinde, die Mittel primär in die Bereiche **Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur** sowie in den **Bevölkerungsschutz** zu investieren. Konkret sind folgende sechs Projekte vorgesehen (siehe beigefügte Grafik):

- **Projekte 1 bis 5:** Umfassende Maßnahmen an der **Grundschule Miesau** sowie der **Adam-Müller-Schule (Altbau)** (Erneuerung der Fenster + Jalousien).
- **Projekt 6:** Neubau der **Feuerwache Martinshöhe** (Schwerpunkt: Sicherstellung des Brandschutzes und Katastrophenschutzes).

Ein Restbetrag in Höhe von **0,746 Mio. €** wird als Puffer für etwaige Mehrkosten während der Baudurchführung vorgehalten, um die Finanzierungssicherheit der Gesamtmaßnahmen zu gewährleisten.

Begründung der Auswahl (Demografie & Nachhaltigkeit)

Aufgrund folgender Gesichtspunkte sind wir davon überzeugt, dass die genannten Maßnahmen den **demografischen Wandel** berücksichtigen und die Ziele der **Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** verfolgen. Für die Meldung an die Kreisverwaltung lassen sich hierzu folgende Argumente anführen:

- **Bildungsinfrastruktur (Grundschule Miesau):** Investitionen in Schulen sichern die Attraktivität der Verbandsgemeinde für junge Familien. Angesichts des ...

Im Zuge der Vorgangsbearbeitung werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert.
Nähere Informationen finden Sie unter www.bruchmuehlbach-miesau.de.

Sparkasse Kaiserslautern
Volksbank Glan-Münchweiler
Gläubiger-Identifikationsnummer:

IBAN: DE51 5405 0220 0000 0722 49
IBAN: DE07 5409 2400 0003 8850 03
DE29ZZZ00000089948

SWIFT-BIC: MALADE51KLK
SWIFT-BIC: GENODE61GLM



demografischen Wandels ist eine hochwertige, digitalisierte und baulich moderne Schullandschaft essenziell, um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und gleiche Bildungschancen zu wahren.

- **Bevölkerungsschutz (Feuerwache):** Ein moderner Bevölkerungsschutz ist die Antwort z.B. auf zunehmende Extremwetterereignisse. Der Neubau einer Feuerwache in Martinshöhe sichert die Einsatzfähigkeit im ländlichen Raum und stärkt das Ehrenamt, welches eine tragende Säule des sozialen Zusammenhalts in einer alternden Gesellschaft darstellt.
- **Nachhaltigkeit (Adam-Müller-Schule):** Alle baulichen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung energetischer Standards geplant. Dies reduziert den CO₂-Ausstoß (Klimaschutz) und senkt durch höhere Energieeffizienz die langfristigen Betriebskosten für den kommunalen Haushalt (ökonomische Nachhaltigkeit).

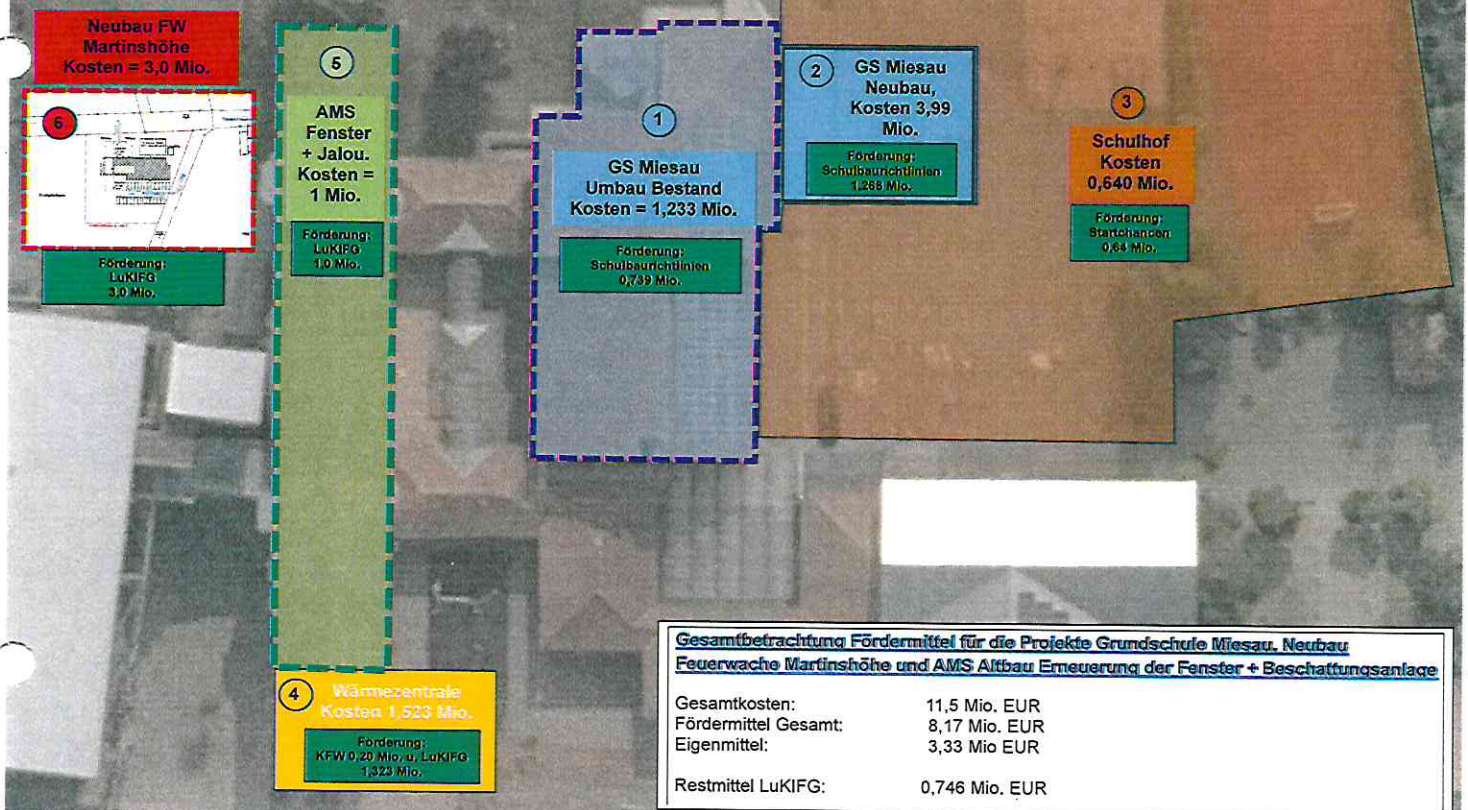
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Christian Hirsch)
Bürgermeister



Gesamtbetrachtung Fördermittel für die Projekte GS Miesau, Feuerwache Martinshöhe und AMS Altbau Fenster und Beschattungsanlage



Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

Ortsgemeinden:

Frankelbach, Heiligenmoschel, Hirschhorn, Katzweiler, Menthbach, Niederkirchen, Olsbrücken,
Otterbach, Otterberg, Schallodenbach, Schneckenhäuser, Sulzbachtal

KREISVERWALTUNG		
Eing. 06. MAI 2026		
KAISERSLAUTERN		
1	Abt.	FB/AB

Verbandsgemeindeverwaltung · Hauptstr. 27 · 67697 Otterberg

An
Kreisverwaltung Kaiserslautern
z.Hd. Herrn Laborenz
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern



Auskunft erteilt:

Rott S.

Zimmer: 31

Telefon: (06301) 607-400

Telefax: (06301) 71 94 03

Aktenzeichen (Bitte immer angeben):

901-11.005172.058094.0587420

Datum: 27.04.2026

Ihr Schreiben vom:

16.02.2026

Ihr Zeichen:

2/HL/1182

Rheinland-Pfalz-Plan; Stellungnahme der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg zum regionalen Umsetzungskonzept

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Laborenz,

der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. April 2026 beschlossen, die Mittel aus dem Rheinland-Pfalz-Plan im Bereich des Bevölkerungsschutzes einzusetzen, sowie an jede unserer Ortsgemeinden aus dem zugewiesenen Budget einen Betrag von 300.000 € für ortsbezogene Projekte weiterzugeben. Mittel, die von den Ortsgemeinden nicht gänzlich verwendet werden, sollen nur dann an die Verbandsgemeinde zur weiteren Verwendung gehen, wenn sie nicht auf andere Ortsgemeinden aufgeteilt werden können.

Im Einzelnen sind bei der Verbandsgemeinde folgende Maßnahmen geplant, für die derzeit grobe Kostenschätzungen vorliegen:

- Energetische Sanierung Feuerwehrgerätehaus Olsbrücken (2,8 Mio. €; Umsetzungszeitpunkt noch nicht festgelegt)
- Neubau Feuerwehrgerätehaus Niederkirchen (3,7 Mio. €; Baubeginn: 7/2027, Bauzeit: 18 Monate)
- Energetische Sanierung Feuerwache Otterberg (550.000 €; Umsetzung 2026/2027)
- Umbau und Sanierung Feuerwache Otterberg (1,9 Mio. €; Umsetzungszeitpunkt noch nicht festgelegt)
- Umbau und Sanierung Feuerwache Otterbach (1,7 Mio. €; Umsetzungszeitpunkt noch nicht festgelegt)

Postanschrift
Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstr. 27
67697 Otterberg
Telefon: (06301) 60 7-0
Telefax: (06301) 71 94 03

Konto
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE39 5405 0220 0000 9053 07
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000033978

Internet
www.otterbach-otterberg.de
E-Mail
postfach@otterbach-otterberg.de
Leitweg-ID: 073355010000-001-43

Von unseren Ortsgemeinden haben wir bis dato folgende Rückmeldungen erhalten:

Ortsgemeinde Frankelbach (Bereiche Verkehrs- und Betreuungsinfrastruktur):

- Erneuerung von Stützmauern zum Erhalt von Gemeindestraßen
- Kindergartenausbau / Kindergartenanbau
- Ausbau von Gemeindestraßen

Ortsgemeinde Hirschhorn (Bereiche Verkehrs- und Betreuungsinfrastruktur):

- Neugestaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte
- Neugestaltung und Sanierung der öffentlichen Wege und Plätze

Ortsgemeinde Olsbrücken (Bereiche Verkehrs- und Betreuungsinfrastruktur):

- Ausbau von Gemeindestraßen
- Sanierung von Brücken
- Ausbau des Kindergartens

Ortsgemeinde Otterbach (Bereiche Bevölkerungsschutz und Verkehrsinfrastruktur):

- Hochwasserschutz „In der Zeil“
- Ausbau der Straße „Am Rambusch“
- Ausbau der Kirchtalstraße
- Ausbau der Flurstraße
- Ausbau der Lerchenstraße
- Ausbau der Straße „In den Vier Morgen“
- Ausbau der Sonnenstraße (OT Sambach)

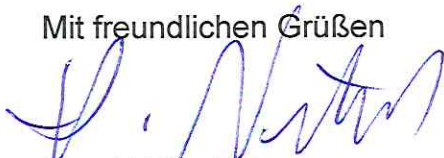
Ortsgemeinde Sulzbachtal (Bereiche Verkehrs- und Betreuungsinfrastruktur, sowie Bevölkerungsschutz):

- Ausbau des Kindergartens
- Projekte des Hochwasserschutzkonzeptes
- Sanierung von Brücken
- Sanierung von Gemeindestraßen

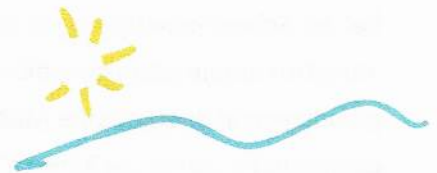
Zu den angedachten Projekten der Ortsgemeinden gibt es noch keine Kostenschätzungen und auch noch keine konkreten Umsetzungszeiträume.

Die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie werden nach unserem Dafürhalten bei den oben genannten Maßnahmen eingehalten. Negative Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den demografischen Wandel können von unserer Seite nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich
Bürgermeister



VERBANDSGEMEINDE
WEILERBACH

Verbandsgemeindeverwaltung | Rummelstr. 15 | 67685 Weilerbach

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kommunalaufsicht
z.H. Herrn Laborenz
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern



Rummelstraße 15
67685 Weilerbach

www.weilerbach.de

Sachbearbeiter: Bastian Süß
Tel. 0 63 74 – 9 22 – 261
Fax: 0 63 74 – 9 22 – 149
bastian.suess@vg-weilerbach.de

Betreff: Stellungnahme zur Verwendung des Sondervermögens

AZ: Sondervermögen
Datum: 08.05.2026

Sehr geehrter Herr Laborenz,

mit Schreiben vom 16.02.2026 bittet der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Leßmeister, um Stellungnahme zur Verwendung der Mittel, die der Verbandsgemeinde Weilerbach aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz gemäß Rheinland-Pfalz-Plan zur Verfügung gestellt werden sowie um Angabe der Investitionsschwerpunkte.

Gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates der VG Weilerbach vom 20.04.2026 wurde entschieden, dass die Mittel nicht an die verbandsangehörigen Gemeinden ausgeschüttet werden, sondern in Gänze bei der Verbandsgemeinde verbleiben, um überregionale Projekte, auch im Sinne des Mindestinvestitionsvolumens, durchführen zu können. Gemäß Beschluss sind diese Maßnahmen unter anderem die Grundsanierung bzw. der Neubau der Westpfalzschule Weilerbach, die Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Weilerbach, Sanierung und energetische Verbesserung des Waldfreibades Rodenbach sowie anderer Sportstätten, Investitionen für den Ausbau Erneuerbarer Energien bzw. für den Hochwasserschutz und andere.

Die Mittel sind gemäß Gesetzeslage unter Berücksichtigung des demografischen Wandels als auch unter Beachtung der Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu Verwenden.

Bankverbindung:

Sparkasse Kaiserslautern | IBAN DE51 5405 0220 0000 0087 14 | BIC-SWIFT MALADE51KLK

Volksbank Kaiserslautern | IBAN DE20 5409 0000 0081 3051 61 | BIC-SWIFT GENODE61KL1

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung:

Bürgerbüro: Mo: 08:00 bis 18:00 Uhr | Di u. Do: 08:00 bis 16:00 Uhr | Mi u. Fr: 07:00 bis 12:00 Uhr

Standesamt: Mo: 08:00 bis 12:00 Uhr u. 13:30 bis 18:00 Uhr | Di bis Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr

Kasse: Mo: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr | Di bis Fr: 8:00 bis 12:00 Uhr

Allgemeine Öffnungszeit: Mo: 08:00 bis 12:00 Uhr u. 13:30 bis 18:00 Uhr | Di u. Do: 08:00 bis 12:00 Uhr u. 13:30 bis 16:00 Uhr

Mi u. Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr

info@vg-weilerbach.de | Telefon 0 63 74 - 9 22 - 0 | Telefax 0 63 74 - 9 22 - 149

Bei der Schwerpunktlegung in das Schulwesen handelt es sich um Investitionen in wichtige öffentliche Infrastruktureinrichtungen, die sowohl ökologische, wirtschaftliche als auch soziale Ziele verfolgt. Hier sind grundlegende energetische Maßnahmen geplant, die unmittelbar den Klimaschutz unterstützen. Durch die energetische Sanierung können langfristig der Energieverbrauch sowie CO₂-Emissionen gesenkt werden, was wiederum die kommunalen Haushalte entlastet. Des Weiteren werden auch soziale Aspekte beachtet, wodurch unter anderem die Arbeits- und Lehrbedingungen für Schüler als auch Lehrkräfte durch moderne, barrierefreie und technisch zeitgemäß ausgestattete Schulgebäude verbessert werden. Moderne Bildungsinfrastruktur fördert Chancengleichheit, Bildungsqualität sowie gesellschaftliche Teilhabe.

Bei der Verwendung der Mittel für die Sanierung des Feuerwehrwesens in der Verbandsgemeinde Weilerbach handelt es sich um wichtige Investitionen in die öffentliche Daseinsvorsorge. Neben den bereits im ersten Absatz genannten energetischen Vorteilen bei der Sanierung von Feuerwehrhäusern sind auch hier Vorteile bei der Verbesserung von Arbeits- und Einsatzbedingungen der Feuerwehrkräfte zu sehen. Viele Kommunen stehen vor der Herausforderung, ausreichend ehrenamtliche Einsatzkräfte zu gewinnen und langfristig zu halten. Gründe dafür sind unter anderem auch der demografische Wandel, entsprechend wurde hier bereits auch das Austrittsalter im Feuerwehrdienst gemäß LBKG RLP auf 67 Jahre hochgesetzt. Um dem entgegen zu wirken, muss das Ehrenamt attraktiver gestaltet werden, was auch durch zeitgemäße und gut ausgestattete Feuerwehrstandorte zu erreichen ist. Dazu stärkt eine leistungsfähige Feuerwehr die Lebensqualität und Sicherheit vor Ort und erhöht die Attraktivität von Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandorte.

Bei diesen beiden Mittelverwendungen kann man sehen, dass die Gelder sowohl Klimaschutz als auch nachhaltige Infrastrukturentwicklung und gesellschaftliche Verantwortung fördern und die kommunale Sicherheitsstrukturen sowie Bildungseinrichtungen langfristig leistungsfähiger, ressourcenschonend und generationsgerecht ausrichten. Dadurch werden die Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie unter Berücksichtigung des demografischen Wandels in besonderer Weise beachtet.

Diese Erläuterungen können ebenfalls auf die Anderen, im Ratsbeschluss angegebenen Mittelverwendungen übertragen werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Bastian Süß
Leiter Fachbereich 2 – Finanzen

Bankverbindung:

Kreissparkasse Kaiserslautern | KTO. 8714 | BLZ 540 502 20 |

Öffnungszeiten: Mo. 8.00 - 12.00 Uhr | 13.30 - 18.00 Uhr | Di. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr | 13.30 - 16.00 Uhr | Freitag 8.00 - 13.00 Uhr
info@vg-weilerbach.de | Telefon 0 63 74 - 9 22 - 0 | Telefax 0 63 74 - 9 22 - 149

Aktenfeststellung

Sondervermögen Rheinland-Pfalz – „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan);

Aufstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern - Investitionsschwerpunkte des Landkreises Kaiserslautern

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) sowie den landesrechtlichen Regelungen des oben genannten LGRP-Plans ist der Landkreis Kaiserslautern verpflichtet, ein regionales Umsetzungskonzept zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen.

Investitionsmaßnahmen sind so auszuwählen und umzusetzen, dass sie eine langfristige und nachhaltige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur gewährleisten und zugleich den absehbaren demografischen Entwicklungen Rechnung tragen.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat am 16.03.2026 beschlossen, das Regionalbudget in Höhe von insgesamt 91.385.116 € im Verhältnis von zwei Dritteln für den kreisangehörigen Raum und einem Drittel für den Landkreis aufzuteilen. Der auf den Landkreis entfallende Anteil beträgt somit **30.461.705 €**.

Der Landkreis Kaiserslautern beabsichtigt, die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschlägig wie folgt einzusetzen:

Investitionsbereiche	Vorauss. Volumen in Euro	Ziele der Nachhaltigkeits- strategie
Schulinfrastrukturmaßnahmen (insb. Sickingen-Gymnasium-Landstuhl und Berufsbildende Schule Landstuhl)	23.000.000	Ziel 4 (hochwertige Bildung) Ziel 7 (energieeffiziente Gebäude) u. Ziel 13 (Klimaschutz)
Kreisstraßensanierung (Deckenprogramm, ggf. Abstufungsprogramm, Radwege an Kreisstraßen)	4.000.000	Ziel 9 (Infrastruktur) und Ziel 13 (Klimaschutz)
Katastrophenschutz und Bevölkerungsschutz (insb. Fuhrpark und Alarmierungssysteme [2. Ausbaustufe Sirenen])	2.000.000	Ziel 11 (Nachhaltige Gemeinden, kommunale Krisenfestigkeit)
Digitalisierungsmaßnahmen (insb. Digitalisierung Kreisverwaltung (Dokumentenmanagement, E-Akte) u. Schulen)	1.000.000	Ziel 9 (Innovation und Modernisierung kommunaler Infrastruktur und Daseinsvorsorge)

Bei der vorstehenden Aufzählung handelt es sich um beabsichtigte Investitionsschwerpunkte sowie eine vorläufige Verteilung des Kreisanteils am Sondervermögen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in weiteren Planungsschritten.

Das regionale Umsetzungskonzept kann über die gesamte Laufzeit des Sondervermögens fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. Innerhalb des zwölfjährigen Förderzeitraums ist es möglich, flexibel auf neue Bedarfe und Schwerpunktsetzungen zu reagieren.

Der Landkreis behält sich daher vor, die dargestellten Investitionsschwerpunkte sowie die Mittelverwendung in Abstimmung mit den zuständigen Gremien bedarfsgerecht anzupassen. Eine detaillierte Darstellung einzelner Maßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt weder erforderlich noch sachgerecht möglich.

Nach § 33 LGRP-Plan ist zudem der Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen, die insbesondere das Förderverfahren des Sondervermögens Rheinland-Pfalz sowie das Zusammenwirken mit weiteren Förderprogrammen regeln soll. Diese Rechtsverordnung befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung und liegt bislang nicht vor. Die hierin zu erwartenden Detailregelungen können Auswirkungen auf die Festlegung der Investitionsschwerpunkte und die Auswahl konkreter Maßnahmen haben.

Unabhängig davon wird bereits jetzt sichergestellt, dass sowohl bei der Fortschreibung der Investitionsschwerpunkte als auch bei der konkreten Projektplanung die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Anforderungen des demografischen Wandels konsequent berücksichtigt werden.



Ralf Leßmeister
(Landrat)



Verbandsgemeinde
RAMSTEIN-MIESENBACH
- Der Bürgermeister -

66872 Ramstein-Miesenbach
Postfach 1152
Telefon 06371 / 592 – 100
Telefax 06371 / 592 – 199
E-mail: ralf.hechler@ramstein.de

Kreisverwaltung Kaiserslautern
- Kommunalaufsicht –
Herr Laborenz
Postfach 35 80
67623 Kaiserslautern

Ramstein, 18.06.2026

Vollzug des Länder- und Kommunal-Infrastrukturgesetzes (LuKIFG) sowie des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan)
Aufstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Laborenz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erstellung eines Umsetzungskonzeptes für den Landkreis Kaiserslautern teilen wir Ihnen folgende beabsichtigte Investitionsschwerpunkte seitens der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit:

- Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (Grundsanierung oder Neubau Schulen, Kindertagesstätten)
- Kommunale Infrastruktur (Sportanlagen)
- Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Wege, Plätze)
- Digitalisierung

Von dem zu erwartenden Regionalbudget in Höhe von rund 9,8 Mio. Euro wird die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, wie in einer Bürgermeister-Dienstbesprechung vereinbart, einen Betrag an die zugehörigen Ortsgemeinden weiterleiten. Hier werden die Investitionsschwerpunkte hauptsächlich in der kommunalen Infrastruktur bzw. Verkehrsinfrastruktur liegen (beispielsweise Erneuerung oder Ausbau von Gemeindestraßen, Modernisierung von Mehrzweckhallen oder Gemeindehäusern).

Zu den angedachten Investitionsbereichen liegen derzeit noch keine Kostenschätzungen und Beschlüsse der politischen Gremien vor. Eine endgültige Festlegung der konkreten Vorhaben soll umgehend getroffen werden, wenn die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Rechtsverordnung) bekannt sind.

Darüber hinaus möchten wir uns entsprechend den Ausführungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 19.03.2026, wonach „die regionalen Umsetzungskonzepte (...) über die gesamte Laufzeit fortgeschrieben und weiterentwickelt werden können“ vorbehalten, die genannten Investitionsschwerpunkte hinsichtlich der konkreten Mittelverwendung über die Dauer des Förderzeitraums bedarfsgerecht fortzuschreiben und an die vorliegenden örtlichen Gegebenheiten anzupassen. „So kann auf Veränderungen flexibel reagiert werden.“

Sämtliche Beschlüsse der politischen Gremien zu Investitionsmaßnahmen werden neben einer sorgsam Verwendung des Regionalbudgets selbstverständlich auch unter Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie für die Zukunft der Umwelt und des Klimas beschlossen. Zudem sichern Investitionen beispielsweise in die Bildungs- oder Verkehrsinfrastruktur die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur, aber auch die allgemeine Daseinsvorsorge im Verbandsgemeindegebiet. Somit wird auch den Auswirkungen des demografischen Wandels Rechnung getragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Hechler
Bürgermeister